

Pr. 424/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3412 (V) vom 27.10.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 29.10.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 05.09.1988 eingegangenen Antrag am 27.10.1988 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Martin lernt nicht aus"
Manydis, Jack
Taschenbuch Nr. 20975
Reihe Non Stop
Ullstein Verlag, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tele.:0228/356021

Sachverhalt

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Martin lernt nicht aus" heraus. Das Buch hat einen Umfang von 158 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt 8,80 DM.

Das Taschenbuch hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

"Beim Geschlechtsverkehr mit einer Unbekannten in einem Hinterhof erlebt der Privatpilot Martin erstmals die sexuelle Störung, nicht ejakulieren zu können. Beim Geschlechtsverkehr mit anderen Zufallsbekanntschäften wiederholt sich dieses Erlebnis. Eine Freundin empfiehlt ihm zur "Heilung" eine Schweizer "Liebesschule" zu besuchen. Diesen Rat setzt Martin sofort in die Tat um. Es kommt zu zahlreichen sexuellen Sonderbehandlungen, die zwar zunächst erfolglos bleiben, dann aber doch zum Erfolg führen. Schließlich steht ihm eine erfolgreiche Zukunft bevor. Er gründet zusammen mit drei Freundinnen eine eigene Liebesklinik, die einen überwältigenden Erfolg hat."

Das hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt.

Neben einer ausführlichen Inhaltsangabe wird zur Begründung des Indizierungsantrages ausgeführt, daß die sicherlich von niemanden ernstgenommene Tatsache einer "Liebesschule" zur Behebung psychischer Störungen im sexuellen Bereich und der geschilderte Vorgang einer konkreten "Therapie" nur dazu diene, in pausenloser Folge Sexualakte jeder Art, homo- und heterosexueller Manier, aneinanderzureihen. Die Szenerie sei ausnahmslos anreißerisch dargestellt.

Von weiterer desorientierender Wirkung auf den jugendlichen Rezipienten sei die Suggestion der nicht nachlassenden Sexuellen Potenz der Akteure, von dem vorübergehend medizinischen Fall "Martin" einmal abgesehen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Taschenbuch "Martin lernt nicht aus" von Jack Manydis ediert und vertrieben vom Ullstein Verlag, Berlin war gemäß dem Antrag des Stadtjugendamtes Bonn in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB.

Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend im Sinne von § 15a GJS sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GJS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS in Ver-

bindung mit § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenkner in Schenke/Schröder, Koommentar zum StGB, 20. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Das Taschenbuch besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge.

In diesen werden sexuelle Vorgänge grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, lesbischer Verkehr, Gruppenverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich dargestellt.

Beispielhaft wird auf folgende Textstellen Bezug genommen:
S. 10/11; 24-29; 42-50; 53-57; 71-74; 89-94; 105-108; 129-131.

Darüberhinaus wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertainage propagiert. Dies ist nicht nur jugendgefährdend, sondern darüberhinaus auch sozialschädlich.

Gerhard Szczesny, Gründer und langjähriger Vorsitzender der Humanistischen Union Deutschlands und als solcher Motor der Liberalisierung des deutschen Sexualstrafrechts schreibt in "Die Disziplinierung der Demokratie oder Die vierte Stufe der Freiheit" auf S. 53, 55, 112, 140 und 184:

"...Die Schwierigkeiten und Gefahren der libertinistischen Ethik liegen nicht in der Minimalisierung der von der Gesellschaft verpflichtend gemachten Forderungen, sondern in dem Fehlen jedes Maßstabs für die Gestaltung des persönlichen Lebens...Der "Andere", als Orientierungs- und Grenzpunkt meines Rechtes, die eigenen Talente und Bedürfnisse auszuleben, schränkte zwar das Ausmaß dieser Entfaltung ein, stiftet aber kein Modell, das eine Bewertung der verschiedenen mich bewegenden Wünsche und eine Entscheidung zwischen ihnen erlauben würde. Die auf dem Prinzip der Respektierung des Nächsten gegründete Humanität gewährleistet sozialen Frieden und - auf einer nächsten und höheren Stufe - soziale Gerechtigkeit, aber sie leistet wenig für die Persönlichkeitsbildung, für die Humanisierung des eigenen Charakters.

...Die Entscheidungsschwäche des toleranzfixierten, seinsgläubigen Menschen setzt den für die liberale Gesellschaft folgenschwersten Mechanismus in Gang. Es beginnt ein Wettstreit, der sich selbst überlassenen Partialbedürfnisse, dessen Ausgang ausschließlich davon abhängt, welche Antriebe sich als die stärksten erweisen. Die Bedürfnisse unterschiede über den Menschen, nicht er über sie.

...Nach dem Zerfall der mythischen und theologischen Wert- und Entscheidungsinstanzen, die als übermenschliche Mächte die Beachtung sozialisierender und humanisierender Ge- und Verbote von außen erzwingen, haben wir gar keine andere Wahl, als diese Instanzen nun dort zu suchen

und aufzubauen, wo sie ihren Ursprung haben: in uns selbst.
...Ohne den Willen zum Werten, ohne die Kraft zur Entscheidung und ohne den Mut zur Unterdrückung spontaner Wünsche gibt es keine Humanisierung, weder des einzelnen noch der Gesellschaft.

...Der Aufbau einer Person...ist eine Kunst...Zur Vermittlung dieser Kunst gehört auch die Einsicht, daß Erziehungsprozesse immer ausgeübt werden muß, um die höheren aber schwächeren gegen die niederen aber stärkeren Antriebe und Interessen durchzusetzen. Eine Pädagogik, die auf die Formulierung eines verbindlichen Bildes vom Menschen, die auf legitime Autorität und Disziplin verzichtet, ist keine Erziehung, sondern nichts weiter als Beihilfe zu einer Selbstenthemmung, die den Menschen um seine eigentlichen Entwicklungsmöglichkeiten betrügt..."

Helmut Schelsky hat bereits 1955 in seinem jetzt in 21. Auflage vorliegenden Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse. Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten "Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse..." (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt TB Reinbek, 21. Aufl. 1977, S. 118 ff.).

Prof. Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS; Bonn 1974 S. 47 ff.):

"Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbullen und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam diese höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS scheiden bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 6 GjS aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bun-

desprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).